

# Institutionelles Schutzkonzept

der Katholischen Pfarrei St. Matthias,  
Meislahnstraße 10, 28832 Achim  
mit St. Paulus, Jahnstraße 4, 28876 Oyten



Grafik aus <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/>

## **Impressum**

Pfarrer: Propst Matthias Ziemens, Andreaswall 13, 27283 Verden, bzw. Meislahnstraße 10, 28832 Achim.  
Tel.: 04231 2415.

Redaktion

- Dr. Irene Bock (geschulte Fachkraft für Prävention in der Pfarrei St. Matthias / St. Paulus)
- Diakon Hendrik Becker, Jahnstraße 4, 28876 Oyten.
- Propst Matthias Ziemens
- Jutta Menkhaus-Vollmer (Präventionsbeauftragte des Bistums)

Stand: März 2020

---

Der Pastoralrat der Pfarrei St. Matthias, Achim mit St. Paulus, Oyten, stimmte diesem Schutzkonzept am 27.4.2020 einstimmig zu. Dies bestätigen Heinrich Wellen und Pfarrer Matthias Ziemens mit ihrer Unterschrift.

[Die unterschriebenen Fassungen werden in den Kirchen und Gemeinderäumen ausgelegt]

# Inhalt

---

I.	Vorwort und weiterführende Links .....	3
II.	Leitgedanken .....	4
A.	Kinderrechte .....	4
III.	Risikoanalyse.....	4
IV.	Persönliche Eignung / Personalauswahl und -entwicklung .....	5
A.	Persönliche Eignung von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden .....	5
B.	Persönliche Voraussetzungen für Mitarbeitende in der Arbeit mit Schutzbefohlenen .....	6
1.	Rechtliche Grundlagen .....	6
2.	Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung.....	6
C.	Verhaltenskodex.....	7
1.	Gespräche.....	7
2.	Nähe-Distanz-Verhältnis.....	7
3.	Geschenke .....	7
4.	Körperkontakt.....	8
5.	Wahrung der Intimsphäre .....	8
6.	Veranstaltungen und Reisen.....	8
7.	Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen .....	8
8.	Erzieherische Maßnahmen.....	9
9.	Pädagogisches Arbeitsmaterial .....	9
10.	Medien .....	9
11.	Film / Foto und soziale Netzwerke.....	9
12.	Sonstiges Verhalten.....	9
D.	Beratungs- und Beschwerdewege .....	10
1.	Aufmerksamkeit, Transparenz und Mut zum Melden! .....	10
2.	Kirchenexterne Beratungsstellen .....	10
3.	Kircheninterne Beschwerdewege bzw. Beratungsstellen .....	11
1.	Adressverzeichnis von Bistumsstellen.....	11
2.	Übersicht von Beratungsangeboten im Landkreis Verden.....	12
E.	Qualitätsmanagement – Fortbildung / Qualifikation .....	13
1.	Verpflichtende Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende .....	13
2.	Wer muss wann informiert werden? .....	14
3.	Wie wird in der Pfarrei über die Beschwerdewege informiert?.....	14
4.	Wie kann eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes sichergestellt werden? .....	14
5.	Wer muss in welchem Umfang informiert bzw. geschult werden? .....	15

F. Dokumentation absolvierter Schulungen und Dokumentation von Erweiterten Führungszeugnissen	16
G. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen .....	16
H. Anhänge .....	17
1. Selbstauskunftserklärung .....	17
2. Notfallpläne .....	17

Oyten, April 2020

## I. Vorwort und weiterführende Links

---

Gemeinsam möchten wir in der Pfarrei daran arbeiten, respektvoll miteinander umzugehen, besonders hinsichtlich Menschen, die schwächer sind, Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen, aber auch Menschen mit Behinderungen oder Angehörige von Minderheiten.

Dieses Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch und grenzüberschreitendem Verhalten in Bezug auf Schutzbefohlene richtet sich an alle Menschen, die im Raum der Pfarrei St. Matthias, Achim mit St. Paulus, Oyten ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, besonders Mitarbeitende, die sich im Bereich der Kinder- und Jugendstufenarbeit engagieren. Dieses Schutzkonzept setzt die Vorgaben des Bistums Hildesheim für den Bereich unserer Pfarrei um.

Die Vorgaben des Bistums sowie Hintergrundinformationen, z. B. zu Schulungen finden Sie auf der Homepage des Bistums Hildesheim / Prävention:

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/schuetzen/schutzkonzept/>

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/weiterbilden/>

Die gültige Präventionsordnung finden Sie hier:

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/PraevO.pdf>

Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, Aktive in unserer Pfarrei auf Rechte und Pflichten hinzuweisen und für Gefahren hinsichtlich sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu sensibilisieren. Die Inhalte des Schutzkonzeptes sind von den verschiedenen Gruppen und den Engagierten in unserer Pfarrei zur Kenntnis zu nehmen, den Aktiven zu vermitteln und in der praktischen Arbeit zu berücksichtigen und umzusetzen.

Das Schutzkonzept wird jährlich hinsichtlich der konkreten Bestimmungen in Bezug auf diese Pfarrei überprüft und ggf. überarbeitet.

Wenn Sie allgemeine Fragen zur Arbeit in unserer Pfarrei haben, wenn Sie ehrenamtlich aktiv werden möchten, usw. wenden Sie sich gern an unser Pfarrbüro: Tel. 04202 / 9648-0 oder an die hauptamtlichen Mitarbeitenden.

---

Oyten, im November 2019, Diakon Hendrik Becker.

## II. Leitgedanken

---

### A. Kinderrechte

Schutzbefohlene, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als Kinder, die keine Möglichkeit sehen, ihre Anliegen vorzubringen.

Von den Mitarbeitenden wird daher erwartet, dass sie ...

- ...Schutzbefohlene als gleichwertig und gleichwürdig erachten.
- ...den eigenen Machtvorsprung gegenüber Schutzbefohlenen nicht ausnutzen,
- ...der Aufrichtigkeit von Schutzbefohlenen vertrauen,
- ...sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen.
- ...sich schulen lassen und Rat holen.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention gilt für uns in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:



Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen – aber auch den Beschäftigten – ernst nimmt und in unseren Diensten und Räumen sichtbar wird. Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt als einen erkennbaren Qualitätsentwicklungsprozess in unseren Diensten und Räumen, der in das Qualitätsmanagement eingebettet ist.

## III. Risikoanalyse

---

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns als Pfarrgemeinde St. Matthias / St. Paulus wichtig, dass wir gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes beteiligungsorientiert angelegt und in dieser Ausrichtung die Dienste und Gruppierungen in den Blick genommen haben.

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Einrichtung und bei unseren Diensten zu erkennen. Wir haben Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes. Es ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung.

## IV. Persönliche Eignung / Personalauswahl und -entwicklung

---

### A. Persönliche Eignung von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden

Der Rechtsträger (Pfarrei St. Matthias, vertreten durch den Pfarrer) trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Sie werden regelmäßig im Thema Prävention aus- und weitergebildet, gemäß der Vorschriften der diözesanen Präventionsordnung (alle fünf Jahre).

Da der Pfarrer ebensowenig wie leitende Gremien Einblick haben in die alltäglichen Abläufe in den Gruppen und Initiativen der Gemeinde, wird diese o.g. Aufsichtsfunktion an Verantwortliche für die jeweiligen Bereiche übertragen (z.B. bei Freizeiten, Gruppenstunden, Sternsinger\*innen, Kirchenmäuse usw.). Die Verantwortung für Auswahl, Ausbildung und Begleitung von aktiven Personen für Kinder und Jugendliche übernehmen deshalb vom Pfarrer ernannte zuständige Leitende bzw. Ansprechpersonen für ihren jeweiligen Bereich, im Folgenden Leitende genannt. Es sind mit diesen auch immer haupt-, nebenamtliche sowie ehrenamtlich Tätige/Mitarbeitende gleichermaßen gemeint. Entscheidend ist die Frage, ob man in seiner Tätigkeit mit Schutzbefohlenen zu tun hat.

Zuständigkeiten ändern sich. Die Namen der jeweils für bestimmte Bereiche, Gruppen und Initiativen zuständigen Personen kann man im Pfarrbüro oder bei den Hauptamtlichen erfragen.

Pfarramt St. Matthias, Meislahnstr. 10, 28832 Achim

04202 9648-0

[pfarramt@st-matthias-achim.de](mailto:pfarramt@st-matthias-achim.de)

Pfarrer Matthias Ziemens: 04202 2415,

[m.ziemens@web.de](mailto:m.ziemens@web.de)

Pastor Sebastian Chencheril, 04202 964824,

[sebastian.chencheril@st-matthias-achim.de](mailto:sebastian.chencheril@st-matthias-achim.de)

Diakon Hendrik Becker, 04207 802479,

[diakon@familiengarten-oyten.de](mailto:diakon@familiengarten-oyten.de)

Die Leitenden thematisieren Präventionsfragen im Vorstellungsbzw. Kennlerngespräch mit neuen Ehrenamtlichen sowie in regelmäßigen Reflexionsgesprächen, mindestens einmal im Jahr in ihrem Zuständigkeitsbereich. Idealerweise reflektieren sie alle gemeinsam als Leiter/-innenrunde die Arbeit und pflegen eine Kultur reflektierten Arbeitens, wie es in Gruppenprozessen mit Kindern und Jugendlichen, z.B. der Projektmethode in der Jugendarbeit, üblich ist.

## B. Persönliche Voraussetzungen für Mitarbeitende in der Arbeit mit Schutzbefohlenen

### 1. Rechtliche Grundlagen

Der Träger der Einrichtung (die Pfarrei) wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die Präventionsordnung des Bistums Hildesheim (<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/schuetzen/welche-massnahmen/praeventionsordnung/>) aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einsetzt bzw. ehrenamtlich mitwirken lässt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass die Pfarrei sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen sog. **Erweiterte Führungszeugnisse** nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von den betreffenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

Wie bereits bemerkt, achtet während des Einsatzes der Leitende laufend in seinem Bereich auf die Arbeit im Sinne dieses Schutzkonzeptes, aber auch im Sinne einer ganz allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden. Zu fragen ist immer: *Gibt es Überforderungen, Schulungsbedarf, sind Schulungen im Sinne der Präventionsordnung zu erneuern?* usw.

### 2. Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Deswegen müssen diese Mitarbeitenden ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dies gilt seit 01.01.2017 auch für Mitarbeitende in der Arbeit mit behinderten Menschen (Bundesteilhabegesetz, §75 SGB XII, Art. 11).

Aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) „...die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

Der Träger nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nur in Bezug auf die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist und notiert das Datum der Erstellung. Der Träger darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit diese zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Darüber hinaus ist vom Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der ersten Präventionsschulung. Hierin bestätigt er oder sie persönlich, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab, und dass er die Leitung sofort darüber informiert, wenn gegen ihn Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet werden.

## C. Verhaltenskodex

**Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen dürfen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn Menschen sich in der Seelsorge öffnen, um Erfahrungen der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie oft verletztlich. Das Vertrauen, das sie Bezugspersonen entgegenbringen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards in unserer Pfarrgemeinde St. Matthias / St. Paulus zu beachten. Wir bitten alle Aktiven, ihr Verhalten regelmäßig auch im Sinne dieser Standards zu reflektieren.**

### 1. Gespräche

In Gesprächen sind Sprache und Wortwahl so zu wählen, dass die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Personen immer geachtet und gewahrt bleiben. Eine empathische, altersgerechte Sprache und Wortwahl mit Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig. Wir wollen eine respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe führen.

### 2. Nähe-Distanz-Verhältnis

Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.

Bei Einzelgesprächen ist darauf zu achten, dass sie in einer von außen prinzipiell einsehbaren Umgebung stattfinden.

Beispiele: Draußen, im Kirchenschiff, im Foyer bzw. Vorraum. Räumlichkeiten müssen einsehbar sein (Beispiel Gitarrenunterricht). Jedoch muss z.B. beim Umkleiden der Ministrantinnen und Ministranten beachtet werden, dass sie vor Blicken von außen zu schützen sind.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Bei Freizeiten suchen insbesondere kleinere Kinder Trost und Nähe. Dies ist nicht auszunutzen.

Begrüßungen sollen sich auch gegenüber Kindern und Jugendlichen auf das Händeschütteln beschränken. Keine Berührungen, ohne vorher das Einverständnis erfragt zu haben (z.B. Hilfe beim Einkleiden der Minis). Der Leitende ist für alle Teilnehmenden da: Keine Ungleichbehandlung, sondern respektvolle und auch professionelle Distanz, wie zwischen Erwachsenen auch üblich.

Ausnahmen stellen Erste-Hilfe-Situationen im Zeltlager dar. Weibliche Betreuungskräfte kümmern sich um weibliche Teilnehmende. Ist Gefahr im Verzug, muss entsprechend gehandelt werden. Dies ist in der Fahrtausschreibung auch so anzukündigen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Transparenz und Vier-Augen-Prinzip: Es sollten möglichst zwei Betreuungskräfte zugegen sein.

Grenzverletzendes Verhalten unter Teilnehmenden ist anzusprechen und zu unterbinden.

Siehe auch „Körperkontakt“.

### 3. Geschenke

Vergünstigungen oder Geschenke durch Mitarbeitende an einzelne anvertraute Personen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.

Regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die zu einer Abhängigkeit führen können, sind in unserer Gemeinde unzulässig.

#### 4. Körperkontakt

Körperkontakte ermöglichen ein vertrautes Miteinander und sollten nicht grundsätzlich verboten werden. Sie haben aber altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Dabei bestimmen die Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene selbst das Maß körperlicher Berührungen, ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit ist hierbei stets geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und / oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

#### 5. Wahrung der Intimsphäre

Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der anvertrauten Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden.

##### Beispiele

Gemeinsames Umkleiden von Betreuern und Schutzbefohlenen, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen sind nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Raum gestattet.

In Einrichtungen mit Sammelduschen gibt man den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, auch mit Badebekleidungen duschen gehen zu können.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden ist generell untersagt.

#### 6. Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden (i.d.R. mindestens eine Bezugsperson für zehn Schutzbefohlene).

Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Wenn letzteres nicht möglich ist, müssen aufsichtführende Personen beiderlei Geschlechts zumindest mittelbar bzw. im Hintergrund zur Verfügung stehen.

Mitarbeitende übernachten nicht gemeinsam mit den anvertrauten Personen in einem Zimmer. Die Übernachtungen finden geschlechtergetrennt statt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen sind untersagt. Ausnahme sind die eigenen Kinder von Ehrenamtlichen.

#### 7. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur nach vorheriger eingehender Klärung mit der Leitung



einer Veranstaltung, dem Betreuungsteam oder dem Rechtsträger und nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

## 8. Erzieherische Maßnahmen

Pädagogik soll anregende Freiräume der Entfaltung schaffen. Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist daher jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung zur Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise.

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Insbesondere haben wir in der Gemeinde St. Matthias festgelegt, dass den Ministranten und Ministrantinnen sowie Kindern und Jugendlichen der Kelch bei der Kommunion grundsätzlich nicht gereicht wird.

## 9. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten.

## 10. Medien

Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Das Thema Medien spielt im Leben von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Deshalb wollen wir Kinder und Jugendliche für einen respektvollen Umgang mit Medien sensibilisieren. Wir weisen in den verschiedenen Gruppierungen darauf hin, dass man darauf achten muss, welche persönlichen Daten im Internet veröffentlicht werden und dass man auch dort respektvoll miteinander umgehen soll.

## 11. Film / Foto und soziale Netzwerke

Filmen und Fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

## 12. Sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist von allen Bezugspersonen unserer Kirchengemeinde zu beachten:

- Der Besuch von Einrichtungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen sind während kirchlicher Veranstaltungen und in kirchlichen Räumlichkeiten verboten.

## D. Beratungs- und Beschwerdewege

### 1. Aufmerksamkeit, Transparenz und Mut zum Melden!

Sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauch wurden und werden begünstigt durch die Verbindung von Vertrautheit und Abhängigkeit. Dagegen hilft nur Transparenz und Enttabuisierung des Themas, wie es zum Beispiel durch Schutzkonzepte wie dieses geschieht, aber auch durch die verpflichtenden Präventionsschulungen. Beschwerden sind ernst zu nehmen. Das bedeutet, dass Beschwerden nachgegangen wird, sie angemessen bearbeitet werden und nicht ins Leere laufen. Beschwerdeführende haben ein Recht darauf zu erfahren, was aus ihrer Beschwerde geworden ist.

Die Kirche als Institution, die bisher die Täter schützte, hat viel Vertrauen verloren. Allgemein setzt Transparenz externe Kontrollmechanismen voraus. Dazu finden Sie im nächsten Kapitel eine Liste der Stellen, an die man sich wenden kann.

Der Weg zu den Behörden, zu Jugendamt oder Polizei steht jedem Menschen offen, dies gilt auch für hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende. Wer einen Fall nicht zur Anzeige bringt, macht sich u.U. mitschuldig. Dies ist wichtig zu erwähnen, weil Kirche kein rechtsfreier Raum ist. Es sollte jedoch jeweils geprüft werden, ob im Verdachtsfall zunächst Fachleute herangezogen werden, um die eigene Beobachtung zu reflektieren. Symptome sind nicht immer eindeutig zu deuten. Auch der/die Verdächtige muss u. U. vor falschem Verdacht geschützt werden.

### 2. Kirchenexterne Beratungsstellen

Kirchenexterne Beratung hat den Vorteil, dass der Beratende systemunabhängig und anonymisiert auf den Fall schauen kann: *Stimmen meine Beobachtungen?*

Lokale Beratungsstelle für den Landkreis Verden ist z. B. die **HORIZONTE** Beratungsstelle der AWO Verden. Adresse: Obere Straße 1, 27283 Verden, Telefon: 04231 81 79 7, E-Mail: awo-beratung-verden @ t-online.de Internet: [www.horizonte-verden.de](http://www.horizonte-verden.de).

**Jugendamt:** Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231 15-0 (Zentrale), Fax: 04231 15-603 (Kreishaus), Fax: 04231 15-609 (Fachdienst Jugend und Familie).

Begriffsklärung: Eine sog. „Fachkraft nach § 8a (4) SGB VIII.“ ist eine solche, die vor einer Meldung ans Jugendamt hinzugezogen werden kann, um zu beraten und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Man findet eine solche z.B. bei der Caritas (Caritasverband für die Landkreise Verden und Heidekreis, Andreaswall 11, 27283 Verden Aller, Tel.: 04231 / 90113-0)

Eine umfassendere Liste kirchenexterner Beratungsstellen finden Sie hier, vor allem in Bremen:

<https://www.caritas-dicvhildesheim.de/ueber-uns/praevention-sexualisierter-gewalt/beratungsstellen-sex.-gewalt>.

Externe Beratungsstellen, grafisch im Rahmen einer Landkarte dargestellt, findet man hier:

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/weitere-beratungsstellen/>

### 3. Kircheninterne Beschwerdewege bzw. Beratungsstellen

#### a) *In der Pfarrei*

Die offizielle sog. geschulte Präventionsfachkraft ist für die Pfarrei St. Matthias / St. Paulus **Dr. med. Irene Bock**, Fachärztin für Allgemeinmedizin. Kontakt: [ib.achim@web.de](mailto:ib.achim@web.de). Ihre Notfallhandynummer lautet 0152 21601386.

Beobachtungen und Beschwerden kann man selbstverständlich an den Pfarrer richten, Propst Matthias Ziemens: [m.ziemens@web.de](mailto:m.ziemens@web.de), 04231 2415 (Pfarrbüro Verden).

In der Regel wird der jeweils für einen Bereich verantwortliche Mitarbeiter/-in anzusprechen sein (z.B. das Leitungsteam einer Freizeit). Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden nachzugehen und sie möglichst unter Zuhilfenahme von Fachleuten zu klären und ggf. kirchenintern weiterzuleiten.

Möchte man als Beschwerdeführender jedoch zunächst neutralen, externen Rat einholen, empfehlen sich die oben genannten kirchenexternen Beratungsstellen.

Beratung findet man auch bei der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung für den Landkreis Verden: <https://www.efl-bistum-hildesheim.de/ver/verden>: EFL Verden, Andreaswall 11, 27283 Verden, Tel. 04231 84222, [efleb.verden@t-online.de](mailto:efleb.verden@t-online.de).

#### b) *Beratung im Bistum Hildesheim*

Hier verweisen wir auf die einschlägigen Homepages, denen die aktuellen Kontaktdaten entnommen werden können. <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/>

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch/>

### 1. Adressverzeichnis von Bistumsstellen

Die Adressen bzw. Angaben unten sind den o.g. Homepages des Bistums bzw. des Caritasverbandes entnommen. - Stand November 2019

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, können Sie sich an eine der hier genannten Ansprechpersonen wenden.

#### **Dr. Angelika Kramer**

Fachärztin für Anästhesie und  
Spezielle Schmerztherapie  
Domhof 10-11  
31134 Hildesheim  
Tel. 05121 35567  
Mobil 0162 9633391  
[dr.a.kramer@web.de](mailto:dr.a.kramer@web.de)

Psychosomatische Medizin

Wiener Str. 1  
27568 Bremerhaven  
Tel. 04749 4423266  
[hemunk@t-online.de](mailto:hemunk@t-online.de)

#### **Anna-Maria Muschik**

Diplom-Pädagogin,  
Supervisorin DGSv und  
Mediatorin  
Hustedter Straße 6  
27299 Langwedel

Tel. 04235 2419  
[anna.muschik@klaerhaus.de](mailto:anna.muschik@klaerhaus.de)

#### **Michaela Siano**

Diplom-Psychologin  
Kirchstr. 2  
38350 Helmstedt  
Tel. 05351 424398  
[rueckenwind-he@t-online.de](mailto:rueckenwind-he@t-online.de)

#### **Dr. Helmut Munkel**

Arzt für Anästhesie und  
Intensivmedizin

(nach: <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch/>)

## 2. Übersicht von Beratungsangeboten im Landkreis Verden

Diese Übersicht wurde zusammengestellt vom Caritasverband Verden und Heidekreis, Andreaswall 11, 27832 Verden, Tel. (04231) 90113-0.

<b>Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Verden</b> (Bereitschaft)	(04231) 15 390
<b>Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden</b>	(04231) 15 940 Tag & Nacht
<b>Elterntelefon</b>	(0800) 111 05 50 Anonym; Nulltarif vom Festnetz & Handy mo – fr 9:00 – 11:00 h di, do 17:00 – 19:00 h
<b>Not- und Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche</b> „Nummer gegen Kummer“	(0800) 111 0 333 oder 116 111 Anonym; Nulltarif vom Festnetz & Handy mo – sa 14 – 20 h sa 14 – 20 h Jugendliche beraten Jugendliche
<b>Elternstresstelefon des Kinderschutzbundes</b>	(0421) 240 112 20 mo – mi 11 – 13 h do 15 – 17 h
<b>Telefonseelsorge</b>	Ev. (0800) 111 0 111 Kath. (0800) 111 0 222 Anonym; Nulltarif
<b>Notruf Frauenhaus Verden</b>	(04231) 96 19 70 Tag & Nacht erreichbar
<b>Frauenhaus Verden</b> „Frauen helfen Frauen“	(04231) 96 19 66 werktags
<b>Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen</b> (Mädchenhaus)	(0421) 3 36 54 44 Offene Sprechstunde: mi 14 – 16 h und nach Absprache
<b>Mädchenhaus Bremen</b> <b>Onlineberatung</b>	(0421) 34 11 20 Tag & Nacht erreichbar <a href="http://www.hilfe-fuer-maedchen.de">www.hilfe-fuer-maedchen.de</a>

<b>BISS – Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt</b>  <b>Jugendsprechstunde</b>	(04231) 95 64 74 mo, mi, fr 9 – 11 h do 15 – 17 h www.biss-verden.de
<b>Horizonte AWO Beratungsstelle</b> <b>Sexualität-Missbrauch-Gewalt</b>  <b>Onlineberatung</b>	(04231) 8 17 97 Mo, mi 10 – 12 h Do 14 – 16 h www.horizonte-verden.de
<b>Giftnotrufzentrale Göttingen</b>  (kostenlose ärztliche Beratung rund um die Uhr bei Vergiftungen; auf Wunsch erfolgt Rückruf)	(0551) 19 240
<b>Polizei</b>	110
<b>Feuerwehr</b>	112
<b>Krankentransport</b> (einschl. Notarzt und Rettungshubschrauber)	1 92 22
<b>Eigener Kinderarzt</b>	
<b>Eigener Hausarzt</b>	

## E. Qualitätsmanagement – Fortbildung / Qualifikation

### 1. Verpflichtende Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende

Prävention als große Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird immer wichtig bleiben. Der Schutz von Kindern in unserer Gemeinde und unseren Einrichtungen ist oberste Priorität. Das Wissen rund um das Thema „sexualisierte Gewalt“ und eine entsprechende Haltung ermöglicht es uns, alles Notwendige zu tun, um die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zu sichern. **„Schutz, Wissen, Schulung, Wachsamkeit, Aufarbeitung und Heilung sind zentrale Aspekte des alltäglichen pastoralen Handelns.“**

Anmeldungen für alle Veranstaltungen nimmt die Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles entgegen. Sekretariat: 05121 17915 59 oder Peschel 05121 17915 65 [praevention@bistum-hildesheim.de](mailto:praevention@bistum-hildesheim.de).

Zur Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit tragen auch die verpflichtenden Schulungen bei. Aktuelle Termine dazu findet man hier: <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/weiterbilden/> (Schulungen für Hauptamtliche finden in einem eigenen Format statt.)

Informieren kann man sich im Pfarrbüro oder bei den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. I.d.R. wird der Besuch von Schulungen über das Pfarrbüro koordiniert. Ehrenamtlich wie hauptamtlich für einen Bereich Verantwortliche melden zu schulende neue Mitarbeiter/-innen an das Pfarrbüro.

Aus Kindern werden Jugendliche und wechseln u.U. in eine leitende Funktion gegenüber jüngeren. Sie sind ebenso verpflichtet, Schulungen zu besuchen. Für sie sind im Ministrantenbereich die Ministrantenleiter/-innenwochenenden des Fachbereichs Jugend in Hildesheim vorgesehen (ab 14 Jahre), oder die JULEICA-Schulungen des Fachbereichs Jugend bzw. der Jugendverbände.

JULEICA-Schulungen nicht-bistumseigener Institutionen wie z.B. Sportverbände, werden anerkannt, wenn Präventionsfragen nachgewiesenermaßen in den Schulungen behandelt worden sind.

## 2. Wer muss wann informiert werden?

Im Verdachtsfall sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende der Pfarrei gehalten, sich zunächst an die geschulte Präventionsfachkraft und / oder den Pfarrer zu wenden. Für die Pfarrei St. Matthias / St. Paulus ist die geschulte Präventionsfachkraft Dr. Irene Bock. Kontaktdaten, s.o.

Es wird dann im Einzelfall geprüft, ob weitere Stellen einzubeziehen sind (Beispiele: <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch/>).

Hauptamtliche Mitarbeitende müssen Vorfälle, die an sie herangetragen werden, bei den angegebenen Bistumsstellen melden. Sinnvollerweise geschieht dies in Absprache mit der zuständigen geschulten Fachkraft (Frau Bock).

Da Kirche kein rechtsfreier Raum ist, ist auch die Frage im Einzelfall zu klären, ob Polizei oder Jugendamt eingeschaltet werden müssen. Hier sollten keine unnötigen Verzögerungen eintreten. Am Ende wird gefragt, wer hat wann was gewusst.

## 3. Wie wird in der Pfarrei über die Beschwerdewege informiert?

Dieses Schutzkonzept liegt in den Räumlichkeiten der Pfarrei aus. Außerdem werden die Beschwerdewege und Kontaktdaten der wichtigsten internen und externen Stellen ausgehängen.

## 4. Wie kann eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes sichergestellt werden?

Über das Gremium „Vernetzungstreffen Pastoral“ werden seit dem November 2019 in der Pfarrei St. Matthias / St. Paulus die Vorgaben des Schutzkonzeptes in die einzelnen Kreise und Arbeitsgruppen weitergegeben.

Unabhängig davon, ob die Mitarbeitenden direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen alle gut informiert sein. So entsteht eine allgemeine **Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung**.

Respektvoller Umgang geschieht nicht erst da, wo er gefordert ist, also in diesem Fall im Bereich der Präventionen. Der Qualitätsanspruch der Präventionsordnung des Bistums schärft den Blick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schutzbefohlenen in allen Gruppen einer Pfarrei. Dies beginnt z. B. schon bei der Frage nach dem Aufbau von Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche (s.u.) oder wie katechetische Konzepte zu gestalten sind. Wie leben wir eine Willkommenskultur? Weiter kann geschaut werden: Wird Gewissensdruck ausgeübt (geistlicher Missbrauch)? Auch in diesem Bereich wird von der Kirche viel selbstkritische Aufmerksamkeit gefordert. Was ist mit dem Umgang mit Menschen mit Behinderungen? Findet Inklusion statt?

## 5. Wer muss in welchem Umfang informiert bzw. geschult werden?

Zu schulen sind alle ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Mitarbeitenden, insofern sie mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Zudem ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu Beginn ihrer Tätigkeit vorzulegen.

Hierzu sei aus der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim zitiert:

*a) § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (aus der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim)*

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren von den hauptamtlich eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen i.S. v. § 4 haben:

- Geistliche •Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs •Pastoral- und Gemeindereferenten/innen
- Dekanatsjugendreferenten/innen •Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten •Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen •Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft •Sonstige im Sinne von § 4 hauptamtlich eingesetzte Personen

(3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeitende in den technischen Diensten und der Verwaltung, soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können. Ferner betrifft diese Pflicht Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

(4) Neben- und ehrenamtlich i. S. d. § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) Tätige dürfen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen erst nach Einsichtnahme einer entsprechend beauftragten Person in das erweiterte Führungszeugnis eingesetzt werden. Verantwortlich für die Einsichtnahme ist der jeweilige Träger der Einrichtung. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft ausreichend.

## F. Dokumentation absolvierter Schulungen und Dokumentation von Erweiterten Führungszeugnissen

Die Dokumentation für Kursbescheinigungen und polizeilichen Führungszeugnisse erfolgt im Pfarrbüro, Meislahnstraße 10, Achim. Tel.: 04202 9648-0.

Einsichtnahme in die Führungszeugnisse nimmt der Pfarrer. Bei Verhinderung geschieht dies durch einen von ihm beauftragten Mitarbeitenden, z. B. dem Diakon.

Das Schutzkonzept liegt im Pfarrbüro aus.

## G. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Entscheidend ist der Wille, junge Menschen zu Subjekten ihres Handelns zu machen. D.h. sie sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, d. h. sie sind für ihre Arbeit zu befähigen und in ihr zu begleiten, die Arbeit bzw. das Gemeinschaftsleben ist zu reflektieren, unabhängig davon, ob es sich um Gruppenmitglieder oder Leitende handelt. Dies geschieht z. B. durch gute Vorbereitung, Auswahl und Ausbildung von Leitungsverantwortlichen (JULEICA / Ministrant/-innenleiterausbildung usw.), reflektiertes Arbeiten (z. B. Teambesprechungen, Blitzlichttrunden: „Wie geht's mir?“ „Wie fand ich das?“) und nicht zuletzt durch gute Kommunikation im pastoralen Team und im Pastoralrat im Hintergrund.

Die verschiedenen Gruppen sind gehalten, Kindermitbestimmung zu ermöglichen. Dies geschieht z.B. durch Wahl von Sprecherinnen bei den Pfadfindern und Pfadfinderinnen der DPSG in Oyten oder die Vorbereitungstreffen bei den Sternsinger/-innen für Kinder und Erwachsene. Man kennt die Kinder, die Akteure und tauscht sich darüber aus. Transparenz. Die Ministrantinnen und Ministranten treffen sich einmal im Jahr zu einer informellen Vollversammlung, in der auch Themen, die sie betreffen, besprochen werden. Sie entscheiden über ihre Belange.

Die Bedingungen für eine wertschätzende und kinderstärkende Arbeit sind immer weiterzuentwickeln.



## H. Anhänge

### 1. Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

### 2. Notfallpläne

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird.

*a) Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?*

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum andere aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.



## Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



### Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen



### Besonnen Handeln

- Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttägliches und sexistisches Verhalten
- Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

b) Was tun, wenn eine/ein Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?



## Ruhe bewahren

### Wahrnehmen und dokumentieren



- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespaltige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft "Du trägst keine Schuld
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

### Besonnen handeln



- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

### Hilfe holen und weiterleiten



- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim  
AnsprechpartnerIn: Frau Dr. Cramer, Frau Muschik, Frau Siano, Herr Dr. Munkel
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden  
Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII, Kontakt über Präventionsfachkraft des Trägers

c) Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!



## Ruhe bewahren



### Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem TäterIn
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



### Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



### Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim  
AnsprechpartnerIn: Frau Dr. Kramer, Frau Muschik, Frau Siano, Herr Dr. Munkel
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII

Achim / Oyten, April 2020

Hendrik Becker.